

Land Straub  
Bezirk Rindfussmunt

Ortsgemeinde

Tollarell

Haus-Nr.

9

Ortschaft

Steinwand

Jahr der Wohnparteien

I

## Aufnahm bogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahm bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnr. aufeinander; ist eine Wohnungsnr. noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesen sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisiorirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen einzutragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogen erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellung-decrete, Gewerbs-scheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahm bogen zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogen ist der Haussbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falle zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogen (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahm bogen sind der Haussbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Vorname), Adelsprädicat und Adelsrang	Ge- schlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Befindlich- keit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung		
				Geburts- jahr	Hier ist aufzuführen, ob die Person durch die Biffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechen- den Rücksicht erschlich zu machen.							
Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Dass Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, sofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Verschwägerete oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienangehöriger oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commiss u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aster-Mietparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Studengenossen u. dgl.	Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Biffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rücksicht erschlich zu machen.	Nomisch-katholisch, Griechisch-unir., Armenisch-unir., Griechisch-nicht unir., Ungarisch-unir., Evangelisch-lutherische Con- fession (Sachsen), Evangelisch-reformierte Con- fession (Schweiz), Anglikanisch, Methodistisch, Unitarisch, Judaistisch, Mohammedanisch u. s. w.	Hier ist einzuführen, ob die Person ist durch die Biffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rücksicht erschlich zu machen.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.  Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensioniert u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrikation, die Gattung des Handelsbetriebes u. s. w. Wennemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzugeben, welcher seinen Hauptnachschub bildet. Personen, ohne bestimmten Gewerbe haben die Art namhaft zu machen, in welcher ihr Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenleger, Armen-Wohlführer u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung teilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betrieben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rücksicht erschlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rücksicht mit einem Querschleife ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.  Hier ist anzugeben, ob die Person an der unten bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beschäftigt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Taglohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Werkler, Buchhalter, Commiss u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land	Hier ist mit der Biffer 1 in der ents- prechenden Aus- brüfung anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Sitzungsbezirks einheimisch (hei- matberechtigt) oder fremd (nicht hei- matberechtigt) ist.	Zeit- weilig anwe- send	Dauernd anwe- send	Zeit- weilig abwe- send	Dauernd abwe- send	Mit den Angaben, ob die Person zum aktiven Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch militärischpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Wehrhaft des Militär-Charakters quittie- renden zu den im Aufenthalte mit oder ohne Militärschein versehenden Beamten, Militär- Beamten oder Parteien zu den konskribierten oder provisionierten Untertanen, zu den Va- tentals oder Rekrutations-Kavalisten gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in wel- cher dieselbe die Befindlichkeit (Heimatver- fügung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
1	Drucker Mathias	1820	Ant	Ant	Luntr. zu Züll		in Ortsk. 3	1	1			
2	✓ Vater Gattin	1824	-	-	"	✓	✓ W. 4	1	1			
3	✓ Stephan Röhr	1850	"	Ant.			✓ Par	1		1	✓ Vryann	
4	✓ Maria Käst	1852	-	-	✓ Luntr. Antiph.			1	1			
5	✓ Stephan	1854	"	"	✓ Ant			1	1			
6	✓ Olympos	1859	"	"			"	1	1			
7	✓ Mathias Röhr	1861	"	"			"	1	1			
8	✓ Antonius	1864	"	"			"	1	1			
9	✓ Franz	1864	"	"			"	1	1			
10												
11												
	Summe .	54					Summe .	9	8	1		



Summer

# Viehstand.

Gattung	Bahl	Gattung	Bahl
Hengste . . . . .		Stiere . . . . .	
Stuten . . . . .		Kühe . . . . .	1
Pferde {		Rindvieh {	
Wallachen . . . . .	2	Ochsen . . . . .	
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . . . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . . . . .	2
Maulthiere und Maulesel . . . . .	{ ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Büffel . . . . .	
Esel . . . . .		Schafe . . . . .	
		Ziegen . . . . .	
		Vorstenvieh . . . . .	
		Bienenstöcke . . . . .	5

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Tolland  
am 17. Januar 1870.

Purmann

Zur Volkszählung; stämpel- und gebührenfrei.

Johann Strakkar) Sohn des Maffijs Strakkar 1860 und der Anna Maria  
ist zu Steinwandberg am 11. Januar 1869 geboren worden.

Ausgefertigt zu Polandek am 21. Dezember 1869.



Ettihack Küberz  
ap. loc

Form. C.

Zur Volkszählung; stämpel- und gebührenfrei.

Kraicer Georg Sohn der Maryannetta Kraicer  
ist zu Hainburg am 26 März 1857 geboren worden.

Ausgefertigt zu Pölland am 19 Jahr 1870



Mihály Kubecz

ap. loc.